PRÄAMBEL

AUFGRUND DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN–WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), DER §§ 2 UND 9 DES BAUGESETZBUCHES (BAU GB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I S. 1763), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 19. DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2665), HAT DER RAT DER GEMEINDE ERNDTEBRÜCK

AM 15.02.1989 DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BAU GB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER RAT DER GEMEINDE ERNDTEBRÜCK HAT AM 21.06.1989 AUF DER VORGENANNTEN GESETZLICHEN GRUNDLAGE IN VERBINDUNG MIT § 13 BauGB DEN SATZUNGSÄNDERUNGS-BESCHLUSS (BEITRITTSBESCHLUSS) GEFASST.

A. FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 und 7 BAU GB VOM 08.12.1986

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauN VO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 BauN VO bleibt unberührt.

Nicht zulässig ist die Ausnahme Tankstelle.

MI Mischgebiet gemäß § 6 BauN VO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe.

Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen zugelassen werden; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 BauN VO bleibt unberührt.

Nicht zulässig sind Tankstellen.

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

Kirche

Baugrundstücke für Versorgungsanlagen

Umformerstation

WA | MI Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze

Baulinie

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Entlang der Böschungsoberkanten bzw. den Ufermauern der Benfe ist ein 3,00 m breiter Streifen von baulichen Nebenanlagen, Garagen usw. freizuhalten.
Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60 cm, vom Fahrbahnrand gemessen, von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedungen, aufsteigende Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten.

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

0,4 Grundflächenzahl

0,8 Geschoßflächenzahl

o offene Bauweise

g geschlossene Bauweise

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
482.06 Höhenpunkt
Fahrweg
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie
Stützmauern, die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

Fußwege

gemischt genutzte Verkehrsfläche

P Öffentliche Parkflächen

ST Stellplätze

Ga Garagen

GST Gemeinschaftsstellplätze (Begünstigte: Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück u. Evangelischer Gemeinschaftsverband Siegerland und Nachbargebiete e.V.)

Mülltonnenstellplatz
(für die Anlieger der Straße A und Backofenstraße 1 a, 3, 5 und 7)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(Begünstigte die Gemeinde Erndtebrück und die Allgemeinheit)

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
(Begünstigte die Gemeinde Erndtebrück)

Mit Gehrechten zu belastende Flächen
(Begünstigte die Gemeinde Erndtebrück und die Allgemeinheit)

Grünfläche

V Verkehrsgrünfläche, notwendige Grundstückszufahrten sind zulässig

Parkanlage

B C Spielplatz
Spielbereich B = Kinderspielplatz für Kinder von 6-14 Jahren
Spielbereich C = Kleinkinderspielplatz für Kinder bis zu 6 Jahren

Flächen für die Landwirtschaft

~~Zu erhaltende Bäume~~
Fläche für die Erhaltung von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

B. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

Umgrenzung der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete (I A und I B (§ 10 Abs. 1 StBauFG)

Abgrenzung der Gestaltungsvorschriften für den historischen Ortskern von Erndtebrück
(siehe besondere Satzung, rechtsverbindlich seit 09.04.1983)

D Baudenkmäler

ND Naturdenkmal

Überschwemmungsgebiete

Innerhalb der Überschwemmungsgebiete der Eder u. Benfe sind für alle baulichen Maßnahmen u. Bepflanzungen wasserrechtliche Zustimmungen erforderlich.

Gasleitung der Westfälischen Ferngas-AG mit Schutzstreifen

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN (ZEICHENERKLÄRUNG OHNE SATZUNGSCHARAKTER)

Abgrenzung des mittelalterlichen Ortskernes
Bei Baugenehmigungen und Zustimmungen in diesem Bereich ist aufzunehmen.
Dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Referat Mittelalter (4400 Münster, Salzstraße 22 - 23, Tel.: 0251/591–4062) ist der Baubeginn 4 Wochen vorher anzuzeigen.

Grundstücksgrenzen und vorhandene Grenzsteine

offenzuhaltender namenloser Wasserlauf

vorhandene Gebäude

zu beseitigende Gebäude

Verwaltungsgebäude

F Feuerwehrgerätehaus

S Soldatenheim

Abgesenkter Bordstein

D. INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung treten die Bebauungspläne Nr. 11 „Ortsmitte", Abschnitte I A und I B außer Kraft.

⊗ DURCHGEFÜHRTE ÄNDERUNGEN AUFGRUND DES SATZUNGSÄNDERUNGSBESCHLUSSES (BEITRITTS-BESCHLUSSES) DES RATES DER GEMEINDE ERNDTEBRÜCK VOM 21.06.1989 ENTSPRECHEND DER VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN ARNSBERG VOM 24. MAI 1989, AZ.: 35.2.1 - 2.4 - 89.

Bekanntmachung der Gemeinde Erndtebrück

S A T Z U N G

über die Gestaltung der baulichen Anlagen
für einen Teilbereich des Bebauungsplanes
Nr. 22 "Ortsmitte" der Gemeinde Erndtebrück

Vom 20.09.1989

Die Satzung umfaßt einen überwiegend bebauten Bereich im Ortsteil Erndtebrück, der südlich und westlich an dem alten Ortskern anschließt.

Aber auch dieser Randbereich enthält eine über einen langen Zeitraum gewachsene Bausubstanz, die das Ortsbild prägt und die es möglichst unverfälscht zu erhalten gilt. Das trifft insbesondere für die Dachlandschaft zu.

Ziel dieser Gestaltungssatzung ist es daher, Veränderungen, Erneuerungen und Neuanlagen, die die Dachlandschaft berühren, mit dem charakteristischen Erscheinungsbild in Einklang zu bringen und gegebenenfalls zugleich Fehlentwicklungen der Vergangenheit rückgängig zu machen.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 319), hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 15.02. 1989 zur einheitlichen Erhaltung der Dachlandschaft und des Ortsbildes folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus dem nachstehenden textlichen Teil und dem Abgrenzungsplan.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 "Ortsmitte".

Er ist in dem Abgrenzungsplan mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NW.

§ 4 Besondere Anforderungen

1. Dachform und Dachneigung

Zulässig sind nur Satteldächer mit ortsüblichem Dachüberstand und einer Dachneigung von wenigstens 30°.

Bei eingeschossigen Anbauten und Garagen können auch Flachdächer zugelassen werden.

2. Drempel (auch Kniestock genannt)

Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 0,65 m zulässig.

3. Dachgauben

Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung von wenigstens 40° zulässig. Ihr Abstand zum Dachende (Ortgang) muß mindestens 2,50 m betragen.

4. Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind nur Materialien in den Farben grau und braun zulässig. Als Grauton ist mindestens basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler, als Braunton mindestens nußbraun nach RAL 8011 oder dunkler, zu wählen.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 81 Abs. 5 in Verbindung mit § 68 BauO NW.

Sie dürfen nur gewährt werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

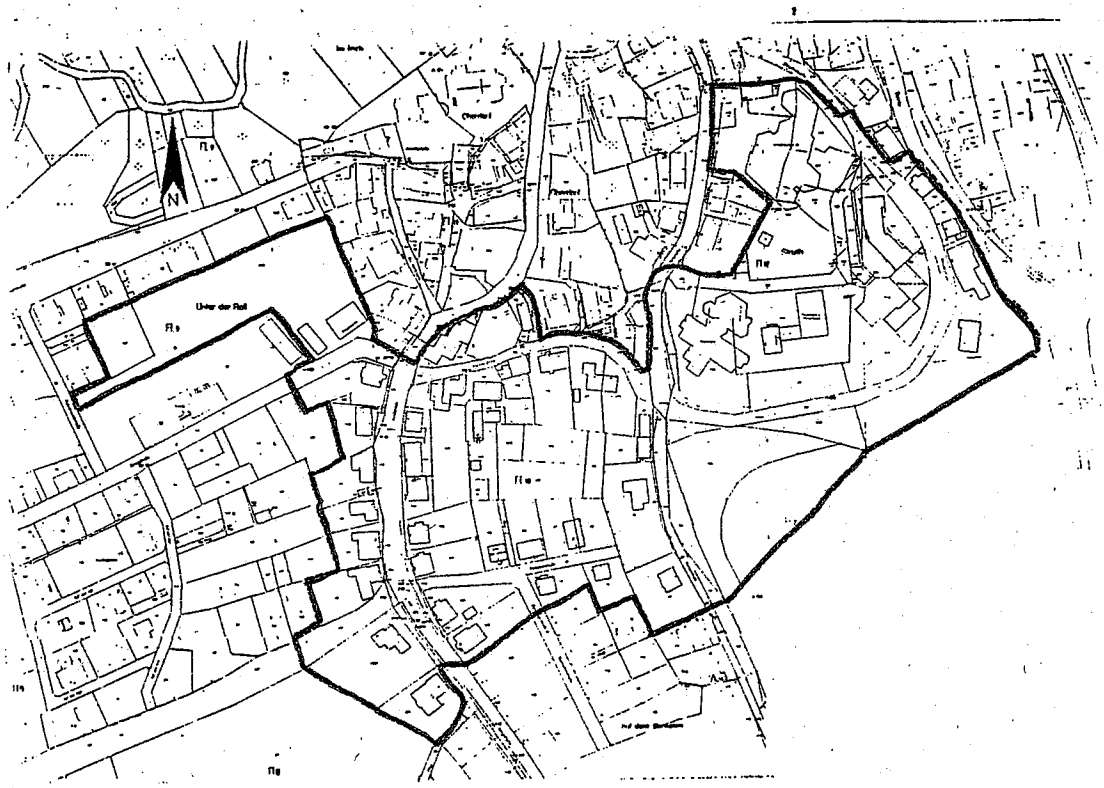
§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die in den bisherigen Bebauungsplänen Nr. 11 "Ortsmitte", Abschnitte I A und I B, der Gemeinde Erndtebrück enthaltenen Gestaltungsvorschriften für den Geltungsbereich dieser Satzung außer Kraft.

Zur Information über den örtlichen Geltungsbereich wird nachstehend eine Skizze des Abgrenzungsplanes veröffentlicht.

Auf die Ausführungen der Bekanntmachungsanordnung (Einsichtnahme in die Satzung nebst Abgrenzungsplan) wird jedoch ausdrücklich verwiesen.



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die keiner Genehmigung bedarf, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung nebst Abgrenzungsplan liegt von jetzt an in der Gemeindeverwaltung Erndtebrück, Talstraße 27, 5927 Erndtebrück, Zimmer 203, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Erndtebrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erndtebrück, den 20. September 1989

(Scheffrahn)
Bürgermeister

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor~~/um~~stehende ~~Abschrift/Ablichtung~~ mit der vorgelegten Urschrift~~/Ausfertigung/beglaubigten/einfachen/Abschrift/Ablichtung~~ der~~/das~~ Gestaltungssatzung, *
(Bezeichnung des Schriftstückes)
übereinstimmt.
~~Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei~~
.....
(Behörde) ~~erteilt.~~

Erndtebrück, den 29.09.1989

GEMEINDE ERNDTEBRÜCK
Der Gemeindedirektor
I.V. ~~Im Auftrag:~~

(Völkel)
Gemeindeoberamtsrat

* bestehend aus 4 Blättern und dem Abgrenzungsplan,

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK